

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Berndroth

vom 14.11.2023

Der Ortsgemeinderat Berndroth hat am 14.11.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.02.2017 und die 1. Änderungssatzung vom 25.05.2018 außer Kraft.

56370 Berndroth, den 14.11.2023

(Siegel)

Rainer Mohr, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berndroth

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 230,- Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 230,- Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 230,- Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 230,- Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 230,- Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230,- Euro |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	230,- Euro
---	------------

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung) | 370,- Euro |
| 2. Urnenbeisetzungen | 230,- Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen sind die hierbei entstandenen Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) eines Sarges bis zu 4 Tagen | 80,- Euro |
| für jeden weiteren Tag | 23,- Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 70,- Euro |
| für jeden weiteren Tag | 12,- Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. | |

3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Reihen- bzw. Gemischte Grabstätten | 250,- Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätten | 150,- Euro |
| 3. Urnenrasenreihengrabstätten | 50,- Euro |

VII. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde Berndroth haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in der Ortsgemeinde Berndroth hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

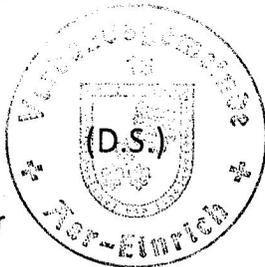
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10. Jan. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

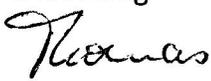
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Beindroth im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 3 /2024 am 18. Januar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 19.01. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 19.01. 2024

Im Auftrag


Thoms

